

Beitrags- und Leistungstarif für Tarif 2013 für Zugänge (offener Tarif), gemäß §§ 2 und 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), gültig ab 1.1.2016

I. MONATSBEITRÄGE T65 UND T85 JE 1.000 € STERBEGELD / EINMALBEITRÄGE TE JE 1.000 € STERBEGELD

Monatsbeiträge T65 und T85 je
1.000 € Sterbegeld / Einmalbeiträge TE je 1.000 € Sterbegeld.

Männer und Frauen € Männer und Frauen €

Eintrittsalter	T65	T85	TE	Eintrittsalter	T65	T85	TE
14	1,27	1,13	482,85	43	3,20	2,26	649,88
15	1,30	1,15	487,49	44	3,37	2,34	656,91
16	1,33	1,17	492,22	45	3,54	2,41	664,00
17	1,36	1,19	496,99	46	3,74	2,49	671,15
18	1,39	1,22	501,81	47	3,96	2,58	678,36
19	1,43	1,24	506,65	48	4,20	2,67	685,62
20	1,46	1,27	511,54	49	4,47	2,76	692,91
21	1,50	1,29	516,50	50	4,78	2,87	700,22
22	1,54	1,32	521,56	51	5,12	2,97	707,57
23	1,58	1,35	526,72	52	5,52	3,08	714,93
24	1,62	1,37	531,97	53	5,98	3,20	722,29
25	1,67	1,40	537,31	54	6,52	3,33	729,65
26	1,71	1,44	542,74	55	7,17	3,46	736,99
27	1,76	1,47	548,29	56	7,95	3,60	744,34
28	1,82	1,50	553,93	57	8,93	3,76	751,87
29	1,87	1,54	559,67	58	10,19	3,93	759,59
30	1,93	1,58	565,51	59	11,87	4,11	767,47
31	1,99	1,62	571,44	60	14,22	4,31	775,36
32	2,06	1,66	577,48	61	-	4,52	783,25
33	2,13	1,70	583,63	62	-	4,76	791,16
34	2,21	1,75	589,87	63	-	5,01	799,06
35	2,29	1,79	596,20	64	-	5,29	806,94
36	2,38	1,84	602,63	65	-	5,59	814,83
37	2,47	1,89	609,14	66	-	5,93	822,69
38	2,57	1,95	615,74	67	-	6,30	830,52
39	2,68	2,00	622,41	68	-	6,71	838,31
40	2,79	2,06	629,19	69	-	7,17	846,06
41	2,92	2,13	636,00	70	-	7,69	853,72
42	3,06	2,19	642,91				

II. TARIFFORMEN

Beiträge und Leistungstarife

1. TARIFE T65, T85 UND TE

Die Versicherungssumme wird bei Tod des Mitglieds fällig. Die Beiträge sind in den Tarifen T65 und T85 bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mitglied stirbt, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das Mitglied das 65. bzw. 85. Lebensjahr vollendet. Im Tarif TE ist der Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn fällig. Eine Versicherung im Tarif T65 ist im Alter von 14 bis 60 Jahren und in den Tarifen T85 und TE von 14 bis 70 Jahren möglich. Bei Sterbefällen innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre wird folgende gestaffelte Leistung fällig:

- 01. - 06. Monat keine Versicherungsleistung.
 - 07. - 12. Monat Rückerstattung der gezahlten Beiträge
 - 13. - 24. Monat 1/3 der Versicherungssumme, mindestens jedoch die gezahlten Beiträge
 - 25. - 36. Monat 2/3 der Versicherungssumme, mindestens jedoch die gezahlten Beiträge
- Die abzuleistenden Wartezeiten sind für jeden Versicherungsvertrag gesondert zu erfüllen. Sie beginnen mit Abschluss des Versicherungsvertrags. Zeiten der Kindermitversicherung (bei alten Tarifen) werden angerechnet. Die Wartezeiten entfallen bei Tod durch Unfall. Die Beiträge sind bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mitglied stirbt.

2. HÖHE DER VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Mindestversicherungssumme beträgt satzungsgemäß 1.000 €, die Höchstversicherungssumme ergibt sich aus der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgelegten Richtlinien.

3. UNFALLZUSATZVERSICHERUNG FÜR T65 UND T85

Bei Unfalltod wird gemäß den Sonderbedingungen für die Unfallzusatzversicherung (UZV) eine zusätzliche Unfalleistung in Höhe von 1.000 € je Versicherungsvertrag gezahlt, sofern die Unfallzusatzversicherung mit abgeschlossen ist. Der Beitrag beträgt hierfür 0,10 € je 1.000 € monatlich.

4. KINDERMITVERSICHERUNG

Kinder können nach § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres jeweils bis zur Höhe der vom Hauptversicherten abgeschlossenen Versicherungssumme in den Tarifen T65, T85 und TE mitversichert werden. Der Monatsbeitrag je 1.000 € Sterbegeld beträgt 0,10 €. Eine zusätzliche Unfalleistung ist ausgeschlossen. Kindermitversicherungen erhalten keine Überschussbeteiligung.

5. ÜBERSCHUSSBETEILIGUNGEN

Alle Sterbegeldversicherungen erhalten gemäß § 4 der AVB eine jährliche Überschussbeteiligung.

III. ÜBERSCHUSSBETEILIGUNGEN

Alle Versicherungen erhalten gemäß § 4 der AVB eine jährliche Überschussbeteiligung.

1. Alle Versicherungen, die am 31.12.2016 vorhanden waren und am 1.1.2018 noch vorhanden sind, erhalten ab 1.1.2018 folgende Überschussbeteiligung:

- einen Überschussanteil in Höhe von 1,60 % der mittleren Deckungsrückstellung in 2016
- Die am 31.12.2016 vorhandene verzinsliche Ansammlung wird mit 3,05 % verzinst.

Versicherungen, die in 2016 nicht ein volles Jahr bestanden, erhalten die Überschüsse anteilig (1/12tel-Regelung).

2. Alle Versicherungen, die am 31.12.2017 vorhanden waren und am 1.1.2019 noch vorhanden sind, erhalten ab 1.1.2019 folgende Überschussbeteiligung:

- einen Überschussanteil in Höhe von 1,60 % der mittleren Deckungsrückstellung in 2017
- Die am 31.12.2017 vorhandene verzinsliche Ansammlung wird mit 3,00 % verzinst.

Versicherungen, die in 2017 nicht ein volles Jahr bestanden, erhalten die Überschüsse anteilig (1/12tel-Regelung).

3. Alle Versicherungen, die am 31.12.2018 vorhanden waren und am 1.1.2020 noch vorhanden sind, erhalten ab 1.1.2020 folgende Überschussbeteiligung:

- einen Überschussanteil in Höhe von 1,60 % der mittleren Deckungsrückstellung in 2018
- Die am 31.12.2018 vorhandene verzinsliche Ansammlung wird mit 2,45 % verzinst.

Versicherungen, die in 2018 nicht ein volles Jahr bestanden, erhalten die Überschüsse anteilig (1/12tel-Regelung).

4. Alle Versicherungen, die am 31.12.2019 vorhanden waren und am 1.1.2021 noch vorhanden sind, erhalten ab 1.1.2021 folgende Überschussbeteiligung:

- einen Überschussanteil in Höhe von 1,60 % der mittleren Deckungsrückstellung in 2019
- Die am 31.12.2019 vorhandene verzinsliche Ansammlung wird mit 2,78 % verzinst.

Versicherungen, die in 2019 nicht ein volles Jahr bestanden, erhalten die Überschüsse anteilig (1/12tel-Regelung).

5. Alle Versicherungen, die am 31.12.2020 vorhanden waren und am 1.1.2021 noch vorhanden sind, erhalten ab 1.1.2021 folgende Überschussbeteiligung:

- einen Überschussanteil in Höhe von 1,60 % der mittleren Deckungsrückstellung in 2019
- Die am 31.12.2020 vorhandene verzinsliche Ansammlung wird mit 2,80 % verzinst.

Versicherungen, die in 2020 nicht ein volles Jahr bestanden, erhalten die Überschüsse anteilig (1/12tel-Regelung).

6. Alle Versicherungen, die am 31.12.2021 vorhanden waren und am 1.1.2023 noch vorhanden sind, erhalten ab 1.1.2023 folgende Überschussbeteiligung:

- einen Zinsüberschussanteil in Höhe von 1,25 % der mittleren Deckungsrückstellung in 2021,
- einen zusätzlichen Überschussanteil von 0,50 % der mittleren Deckungsrückstellung in 2021

Im Tarif TE wird als (fiktiver) Jahresbeitrag der Beitrag genommen, der zum Zeitpunkt des Abschlusses dem Beitrag einer Sterbegeldversicherung im Tarif T85 bei gleicher Versicherungssumme entspricht.

Versicherungen, die in 2021 nicht ein volles Jahr bestanden, erhalten die Überschüsse anteilig (1/12-Staffel). Die am 31.12.2021 vorhandene verzinsliche Ansammlung wird mit 3,16 % verzinst.